

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese AGB sind die Grundlage für sämtliche Rechtsgeschäfte (nachfolgend «Leistungen») zwischen der DCP Energie GmbH und ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Besteller»). Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit dem Besteller.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn diese der DCP Energie GmbH zugestellt werden und diese Leistungen für den Besteller ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführt.

1.3 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelzweck möglichst erreicht wird.

§ 2 Angebote / Bestellungen / Lieferbedingungen

2.1 Angebote der DCP Energie GmbH in Prospekten, Preislisten etc. oder Diagramme und Zeichnungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten DCP Energie GmbH nicht zur Annahme von Leistungen.

2.2 Sämtliche Zeichnungen, Diagramme, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der DCP Energie GmbH und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.

2.3 Das durch die DCP Energie GmbH angelieferte Solarmaterial ist mengenmässig so genau abgezählt, wie es eine genaue Planung und speditive Projektrealisierung erlauben. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial und Solarkabel werden von der DCP Energie GmbH nach dem Bau der Anlage zurückgenommen, aber nicht rückvergütet.

2.4 Liefer- bzw. Installationstermine und -fristen (nachfolgend «Termine und Fristen») sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, wie namentlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben oder die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

2.5 Die Leistungsverpflichtung von DCP Energie GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass DCP Energie GmbH durch Lieferanten oder Hersteller rechtzeitig und richtig beliefert wird. Andernfalls ist DCP Energie GmbH berechtigt aber nicht verpflichtet, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder vom Vertrag gemäss Ziffer 2.8 zurückzutreten. DCP Energie GmbH verpflichtet sich für diesen Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

2.6 Trägt DCP Energie GmbH nachweisbar die Schuld an der Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, hat der Besteller Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung verursachten und nachgewiesenen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf maximal 3% des Werts der bei Ablauf der Termine und Fristen ausstehenden Leistung. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzögerungen, inkl. Anspruch auf Verzugszins, sind ausgeschlossen.

2.7 Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von DCP Energie GmbH zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen oder Massnahmen von Behörden) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.8 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 2.5 ausgeschlossen.

§ 3 Bewilligungsverfahren

3.1 Wird von Gesetzes wegen für eine Energieerzeugungsanlage eine Installations-, Rückspeisungs- oder Baubewilligung oder eine Planvorlage verlangt, ist der Besteller, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, verpflichtet, den Antrag für diese Bewilligung oder Planvorlage unverzüglich einzureichen. Die Kosten übernimmt der Besteller.

3.2 DCP Energie GmbH kann den Besteller vorgängig über die Möglichkeiten von Förderbeiträgen informieren. Die fristgerechte Einreichung des Gesuches ist jedoch Sache des Bestellers, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Fertigstellung des Projektes wird von Pronovo AG die Einmalvergütung ausbezahlt. Die DCP Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für deren Auszahlung, weder über den Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

§ 4 Installation durch den Besteller

4.1 Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der Besteller für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.

4.2 Werden bei Vertragsabschluss in der Schweiz gültigen Normen wie Installationsvorschriften und Vorgaben für Photovoltaik (ESTI) nicht eingehalten, wird die Haftung für Schäden aller Art ausdrücklich wegbedungen.

4.3 Für alle Anlageteile die durch den Besteller installiert wurden, schliesst DCP Energie GmbH jede Haftung und Garantieleistung aus.

§ 5 Informationspflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller verpflichtet sich, DCP Energie GmbH bei Vertragsabschluss über allfällig vorhandene stöempfindliche Geräte und objektspezifische Merkmale (wie Statik, Asbest, mangelnde Elektroinstallationen etc.) zu informieren.

§ 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Nach der Bestellung durch den Besteller, muss das gesamte Material im Voraus bezahlt werden. Nach Fertigstellung der Anlage, sind die restlichen Leistungen der DCP Energie GmbH mit der Abschlussrechnung innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von DCP Energie GmbH angegebene Konto zahlbar.

6.2 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen der DCP Energie GmbH unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.3 Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist DCP Energie GmbH berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

§ 7 Verzug des Bestellers

7.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Ist der Besteller in Verzug, oder muss DCP Energie GmbH aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist DCP Energie GmbH ohne weitere Androhung und ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, alle weiteren Leistungen an den Besteller ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Ausserdem kann DCP Energie GmbH einen angemessenen Verzugszins in Rechnung stellen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Tilgung noch eine Sicherstellung, ist DCP Energie GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.5 Wird der Besteller zahlungsunfähig, so werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine fällig und können sofort eingefordert werden. DCP Energie GmbH ist auch in diesem Fall berechtigt, alle Leistungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

§ 8 Gefahrtragung (Nutzen und Gefahr)

8.1 Mit der jeweiligen Betriebsbereitschaft der einzelnen Anlage («Teilbetriebsbereitschaft» Netzanschluss) spätestens aber 10 Tage nach Installation der PV-Panels, gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über.

§ 9 Inbetriebnahme / Abnahme / Mängelrüge

9.1 Der Besteller ist verpflichtet, Leistungen der DCP Energie GmbH sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt bzw. nach erster (Teil-) Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens 7 (sieben) Tage nach Entdecken, schriftlich der DCP Energie GmbH zu melden.

9.2 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist 12 (zwölf) Monate und beginnt nach Übergang von Nutzen und Gefahr. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge gemäss Ziffer 9.1, führt dies zur Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.

9.3 Die Verjährungsfrist wird weder durch Handlungen des Bestellers noch der DCP Energie GmbH unterbrochen.

9.4 Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Annahme der Leistung nicht verweigern.

§ 10 Haftung

10.1 Nicht als Mängel gelten Fehler, die DCP Energie GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des Bestellers oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung der DCP Energie GmbH, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besonderer klimatischer Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse (wie Immissionen oder Luftverschmutzung) oder als Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

10.2 Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.).

10.3 Ausserdem wird jegliche Gewährleistung für Mängel soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet DCP Energie GmbH ausschliesslich für absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen. Jede weitere Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungsgehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.4 Soweit die Haftung der DCP Energie GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der DCP Energie GmbH.

10.5 Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht DCP Energie GmbH unter Ausschluss aller gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.

10.6 Sollte die Verbesserung zweimal fehlschlagen, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe und unter der Voraussetzung von Ziffer 10.7 Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

10.7 Trägt DCP Energie GmbH nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Besteller Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, der ihm trotz Verbesserung, Preisminderung oder Rückabwicklung der betroffenen Leistung entstanden ist. Für alle Schäden gilt eine Höchstgrenze von maximal 20% des Wertes der mangelhaften Leistung.

10.8 Durch Selbstbauer verursachte Schäden:

Kleinere Schäden werden vom Bauherrn übernommen. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten u.a.m. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht auch vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

§ 11 Herstellergarantie

11.1 Soweit der Mangel durch Erzeugnisse Dritter entstanden ist, beschränkt sich die Haftung auf die schriftlich vereinbarten Mängelhaftungsansprüche und -rechte (Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferanten), die dem Besteller gegenüber den Lieferanten oder Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.

11.2 Können von DCP Energie GmbH erbrachte Leistungen Dritter während der Vertrags- oder Gewährleistungsdauer bzw. während der Dauer der Herstellergarantie aus Gründen, welche die DCP Energie GmbH weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z.B. bei Insolvenz des Dritten), besteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz und/oder die Gewährleistungsrechte. In solchen Fällen wird die DCP Energie GmbH auf Wunsch des Bestellers alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den Besteller bei der Suche und der Evaluation von Ersatzleistungen zu unterstützen.

§ 12 Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten des Bestellers

12.1 Der Besteller ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

12.2 Der Besteller verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften der DCP Energie GmbH, der Hersteller und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung einzuhalten und zu beachten sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

12.3 Hat der Besteller die Pflichten gemäss Ziffer 12.1 und 12.2 missachtet, ist jede Haftung der DCP Energie GmbH ausgeschlossen (gemäss Ziffer 10.1 – 10.4).

12.4 Betreten des Daches nach Fertigstellung: Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Die mit der DCP Energie GmbH realisierten Photovoltaikanlagen (PVA) auf Steildächern müssen nicht jährlich gewartet werden. Auf Flachdächern ist eine permanente Absturzsicherung (Seil-/Schienensystem) vorgeschrieben. Der Bauherr erklärt sich damit einverstanden, dass er nach Entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der PVA das Dach für den Unterhalt der PVA nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen, ist die DCP Energie GmbH zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.

§ 13 Verwendung von Bildmaterial

13.1 Vor, während und nach der Fertigstellung der Installationsarbeiten werden durch die DCP Energie GmbH Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Arbeit erstellt. Der Vertragspartner gibt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Fotoaufnahmen aufgenommen und auf der Webseite der DCP Energie GmbH veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt nur für Fotoaufnahmen auf denen keine Personen abgebildet sind. Sollten Personen auf den Fotoaufnahmen abgebildet sein, wird deren Einwilligung zur Verwendung in einer separaten Erklärung eingeholt.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

14.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Winterthur, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. DCP Energie GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.